

**Einsatzführungskommando
der Bundeswehr**
Leitender Rechtsberater



Potsdam, den 10. September 2009

Telefon: 03327-50- [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Herrn
Leitenden Oberstaatsanwalt [REDACTED]
Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

1. by (Antrag n. 9.09)
2. VSTA Woche 2.9.09

[REDACTED]
Leitender Oberstaatsanwalt

Betreff: Bomb Drop am 4. September 2009 im Raum KUNDUZ/AFG;
hier: Übersendung von Unterlagen

Bezug: Telefongespräch Leitender Oberstaatsanwalt [REDACTED] – RDir [REDACTED] am 9.
September 2009

Sehr geehrter Herr Leitender Oberstaatsanwalt [REDACTED],

in unserem Telefongespräch (Bezug) baten Sie um Unterlagen zum rechtlichen Rahmen der deutschen Beteiligung an der International Security Assistance Force (ISAF) in Afghanistan (AFG).

Ihrer Bitte komme ich gerne nach und erlaube mir, zu den Grundlagen des Bundeswehreinsetzes kurz auszuführen.

Zu den völkerrechtlichen Rahmenbedingungen gehören die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VNSRR), die Sie der Anlage entnehmen können.

Als Mandat formuliert Ziffer 1 der VNSRR 1368 (2001) die Aufgabe,

„... die Übergangsregierung bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung so zu unterstützen, dass die Übergangsregierung sowohl als auch das Personal der Vereinten Nationen in einem sicheren Umfeld tätig werden können.“

Dieser Auftrag besteht, inzwischen auf dem gesamten Staatsgebiet Afghanistans, unverändert fort (insb. VNSRR 1510).

Die VNSRR 1386 vom 20. Dezember 2001 enthält in Ziffer 3 die Ermächtigung an alle an dem ISAF-Einsatz teilnehmenden Staaten,

„alle zur Erfüllung des Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen“.

Dies schließt den Einsatz militärischer Gewalt zur Selbstverteidigung (einschließlich der Nothilfe zugunsten anderer ISAF-Truppen sowie bestimmter unter dem besonderen Schutz von ISAF stehender Personen und Organisationen) und zur Durchsetzung des Mandates ein.

Damit ist aus hiesiger Sicht davon auszugehen, dass eine völkerrechtliche Ermächtigungsgrundlage für das Handeln einzelner Soldaten vorliegt, die einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gleichsteht. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund anzunehmen, dass der Deutsche Bundestag dem Einsatz deutscher Streitkräfte ausdrücklich und unter Bezug auf alle völkerrechtlichen Grundlagen zugestimmt hat (zuletzt BT-Drs. 16/10473 - Anlage). In Nummer 7 des Beschlusses wird nochmals auf die Befugnis zur Anwendung militärischer Gewalt zu Auftragsdurchsetzung hingewiesen.

Aktuell hat der VN-Sicherheitsrat das Mandat durch die Resolution 1833 (2008) am 22. September 2008 für weitere zwölf Monate verlängert.

Zur Durchführung des völkerrechtlichen ISAF-Mandats hat der Nordatlantikrat der NATO einen Operationsplan (OPLAN) erlassen. Der ISAF-OPLAN ([REDACTED]) enthält in seinem Annex E „Regeln über die Anwendung von Gewalt“ („Rules of Engagement“ - ROE“) durch ISAF-Kräfte. Die im OPLAN enthaltenen ISAF ROE sind keine eigenständigen Rechtsquellen, sondern bilden bestehendes Völkerrecht unter Berücksichtigung politischer Ziele sowie militärischer Gegebenheiten ab und passen es dem militärischen Sprachgebrauch an.

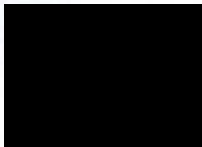
Für die Erstellung und Anwendung der ROE gilt dabei die gültige NATO-Dienstvorschrift [REDACTED]. Die ROE sind strategischer und operativer Natur. Sie haben keinen taktischen Regelungsgehalt. Für die betreffenden Adressaten der ROE sind diese allein bindend. Ein operatives Überschreiten der ROE und damit die Anwendung militärischer Gewalt über die in den ROE festgelegten Grenzen ist untersagt.

Nationale Einschränkungen in der Ausübung von Befugnissen durch das deutsche Bundestagsmandat sind bei der Anwendung von ROE zu beachten. Zurzeit sind keine Vorbehalte gegenüber der NATO erklärt.

Um den Einsatz verhältnismäßiger Gewalt nach völkerrechtlichen Maßgaben im Einzelnen zu regeln und sicherzustellen, hat das Bundesministerium der Verteidigung eine so genannte Taschenkarte „Regeln für die Anwendung militärischer Gewalt für die Soldaten und Soldatinnen des Deutschen Anteils ISAF herausgegeben. Die Taschenkarte wurde am 24. Juli 2009 neugefasst.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Zudem rege ich eine Besprechung in Ihrer Behörde in Dresden an. Als Termin schlage ich Mittwoch, den 16. September 2009, vor.

Mit freundlichen Grüßen



Regierungsdirektor